

StBV Pressemeldung vom 30.05.2011

Steuerliche Besonderheiten bei ausländischen Fonds beachten!

Steuerlicher Zufluss ohne Ertrag

Die Geldanlage mittels offener Investmentfonds ist in Deutschland beliebt. Hierdurch wird es beispielsweise möglich, mit vergleichsweise geringen Beträgen einen hohen Diversifikationsgrad seines Portfolios zu erreichen. Nicht selten handelt es sich dabei um nicht in Deutschland aufgelegte Fonds, die man anhand der DE-Kennung in ihrer ISIN-Nummer erkennt, sondern solche aus Luxemburg, der Schweiz oder auch den Cayman-Inseln.

Insbesondere ausländische Fonds, die keine Ausschüttung von Erträgen vorsehen und als thesaurierende Fonds bekannt sind, werfen für deutsche Anleger einige steuerliche Besonderheiten auf, die es zu beachten gilt. Obwohl diese Fonds an ihre Anleger keine Erträge auszahlen, wird jährlich ein steuerpflichtiger Zufluss fingiert. Dieser Betrag setzt sich aus den vom Fonds erwirtschafteten Dividenden und Zinsen, nicht jedoch realisierten Kursgewinnen des Fonds, zusammen und wird als ausschüttungsgleicher Ertrag bezeichnet. Dieser muss als steuerpflichtige Einnahme aus Kapitalvermögen beim Privatanleger regelmäßig der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % plus SolZ und ggf. Kirchensteuer unterworfen werden.

Da der deutsche Fiskus jedoch die ausländischen Gesellschaften nicht zur Abführung dieser Steuer verpflichten kann, muss der deutsche Anleger selbst aktiv werden. Der Sparer ist verpflichtet, jährlich diese Einnahmen in seiner Steuererklärung zu deklarieren. Stichtag ist jeweils der 31. Mai des Folgejahres. Dabei hilft allerdings die Fondsgesellschaft, indem sie die notwendigen Zahlen mitteilt.

Die Steuer auf diesen fiktiven Zufluss muss aus anderen Geldquellen des Anlegers aufgebracht werden, da aus dem Fonds selbst keine Liquidität an den Sparer ausgezahlt wird. Auf der anderen Seite verbleibt aber der gesamte Ertrag im Fonds und kann somit von der Gesellschaft wieder angelegt werden.

Eine weitere Besonderheit besteht im Falle des Verkaufs von Anteilen dieser ausländischen thesaurierenden Fonds. Bei Gutschrift des Gegenwerts durch eine inländische Bank ist diese verpflichtet, zunächst an das Finanzamt nochmals pauschal die Abgeltungsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge für die gesamte Zeit des Anteilsbesitzes abzuführen.

Die zunächst doppelt gezahlte Steuer auf diese Erträge kann sich der Anleger allerdings durch seine persönliche Steuererklärung wiederholen. Hierzu muss er aber den Nachweis erbringen, dass diese bereits zutreffend versteuert wurden. Es kann daher nur der Rat erteilt werden, entsprechend aussagekräftige Steuererklärungen beim Finanzamt einzureichen und aufzubewahren.

Damit die Rendite aus Fondsanlagen nicht geschmälert wird, ist die zutreffende steuerliche Behandlung von entscheidender Bedeutung. Steuerberater stehen Ihnen als kompetente Ansprechpartner bei Ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Seite und helfen Ihnen dabei, Steuern und Geldanlage zu optimieren.

389 Wörter
3010 Zeichen

Pressekontakt:

Hans-Günther Gilgan
Gasselstiege 33
48159 Münster
Email: gilgan@stbv.de
Tel.: 0251 5358612
Fax: 0251 5358660